

DEL**OS**

KNOW HOW

Stand 15. November 2021

Erstellung der Stoffstrombilanz

Bilanzierungspflicht und Datenfluss

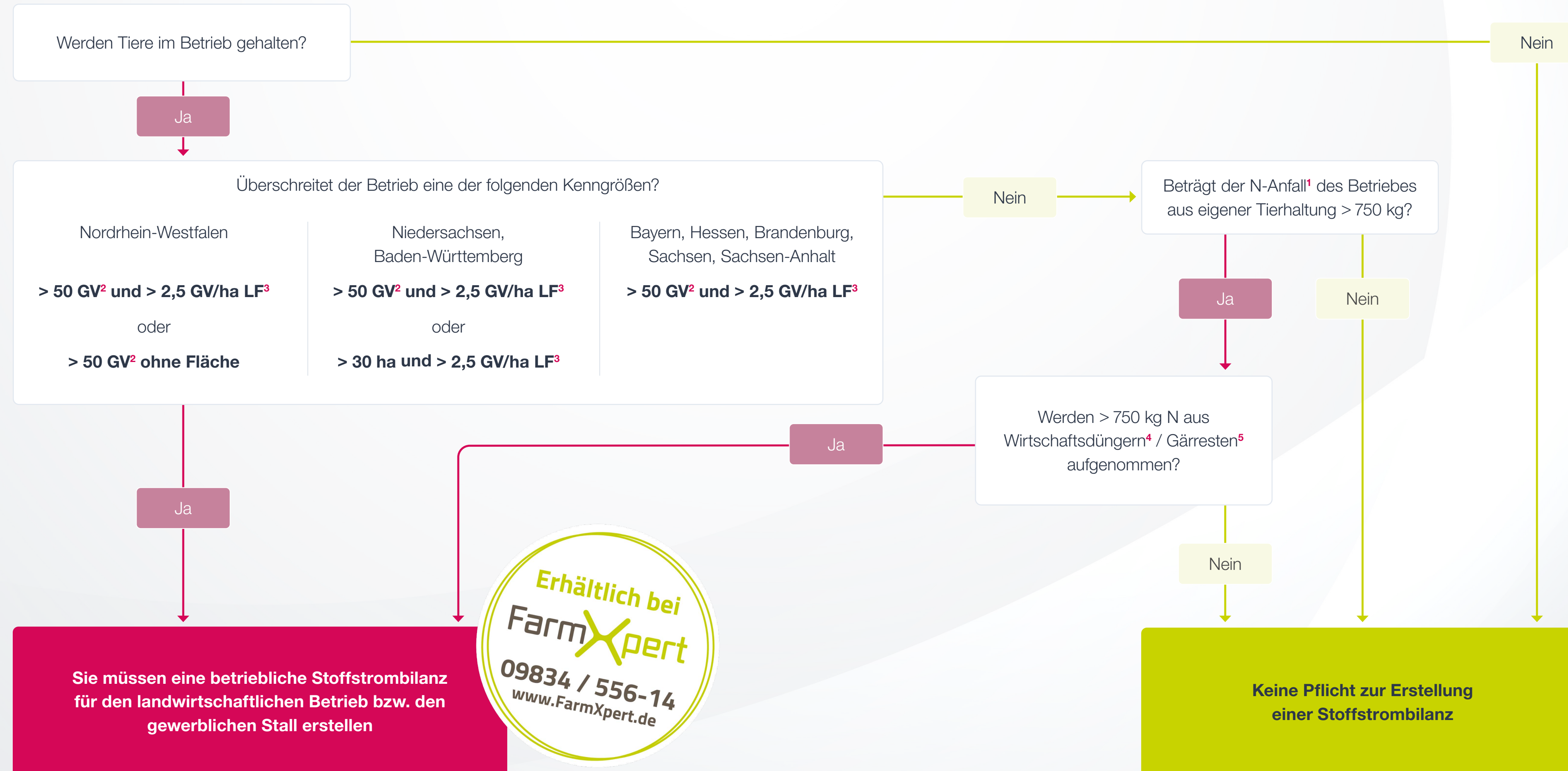
verstehen und Daten schnell anpassen



Ist Ihr Betrieb zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?

Stand 15. November 2021

Landwirtschaftlicher Betrieb



- 1** N-Anfall: Gesamt-N ohne Abzug von Stall-, Lagerungs- oder Ausbringungsverlusten
- 2** GV: Großvieheinheiten
- 3** LF: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Gründland und Dauergründland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden
- 4** Wirtschaftsdünger: sämtliche Ausscheidungen von Nutztieren (Gülle, Mist, Kot ...)
- 5** Ausgenommen sind hier Gärreste aus reinen Kofermentanlagen.

Ist Ihre Biogasanlage zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?

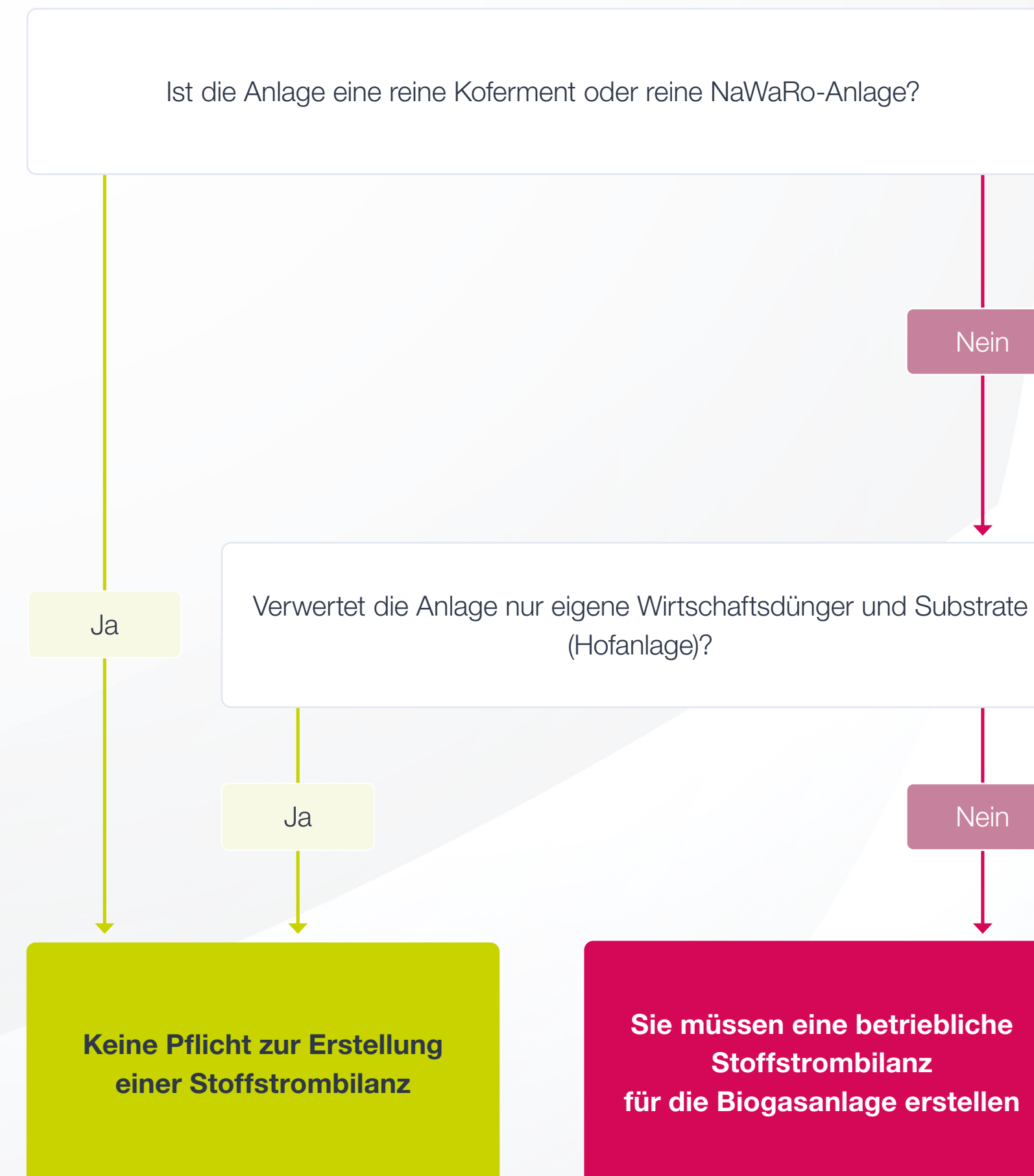
Stand 15. November 2021



Biogasanlage



Ausnahme: Niedersachsen



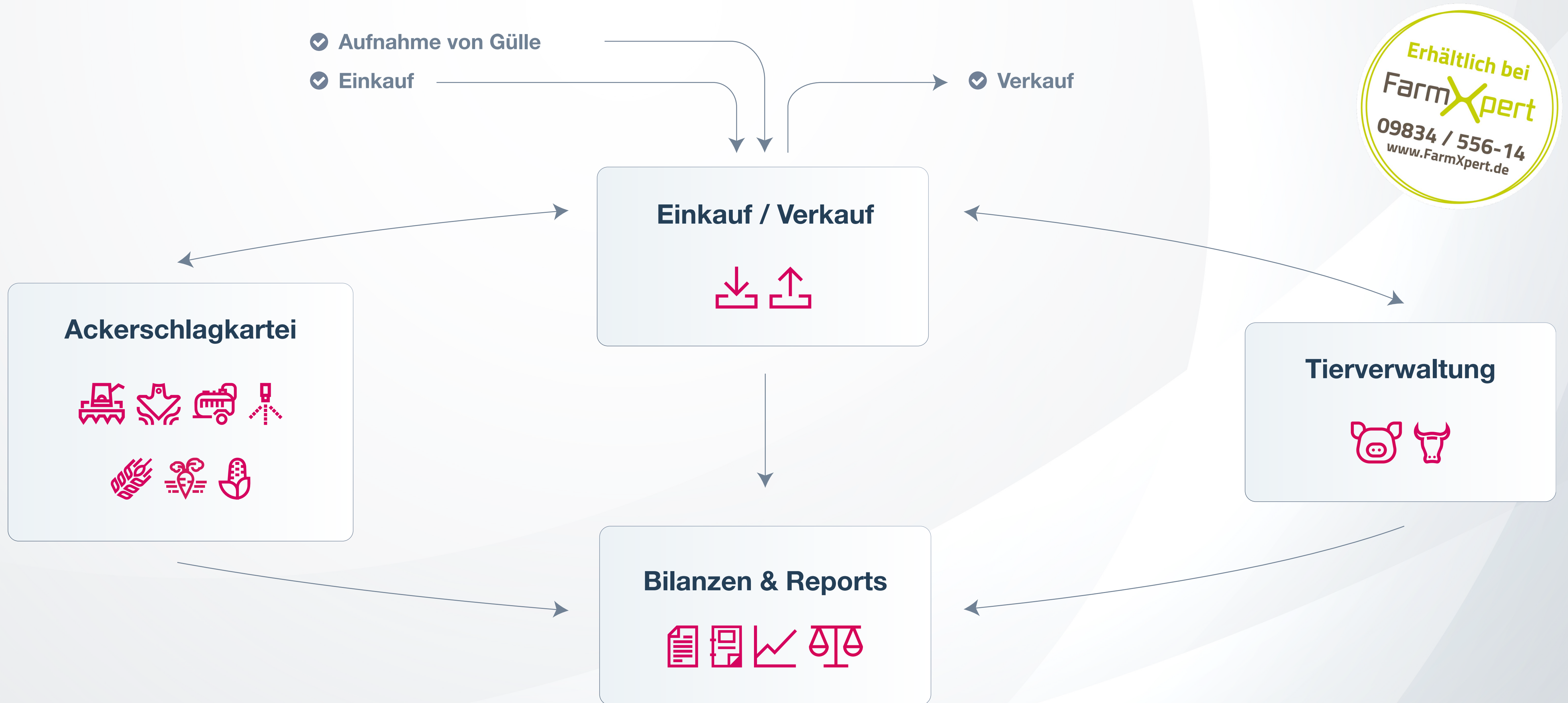
Erlaubte Herstdüngung in nicht-nitratbelasteten Gebieten

Beachten Sie:

- ✓ Betriebe wählen einen Bezugszeitraum (BZ)
Kalenderjahr: 01.01. – 31.12.
Wirtschaftsjahr: 01.07. – 30.06.
- ✓ Betrachtung der Stoffstrombilanz erfolgt für drei aufeinanderfolgende Jahre
- ✓ Bei Wechsel des BZ:
Stoffstrombilanz muss sowohl für den alten als auch neuen BZ erstellt werden, bis für den neuen BZ Bilanzen für 3 aufeinanderfolgende Jahre vorliegen
- ✓ Aufzeichnung von Nährstoffbewegungen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Zu-/Abfuhr erfolgen
- ✓ Erstellung der fertigen Bilanz muss bis spätestens 6 Monate nach Ende des BZ erfolgen
BZ Kalenderjahr: bis zum 30.06.
BZ Wirtschaftsjahr: bis zum 31.12.
- ✓ Bewertung des Stickstoffs der Stoffstrombilanz erfolgt immer für drei aufeinanderfolgende Jahre
Erstmalige Bewertung erfolgt im Bezugsjahr 2021



Nährstoffbewegungen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb



Welche Nährstoffzufuhren und -abgaben müssen dokumentiert werden?

Nährstoffzufuhr

- ✓ Düngemittel insgesamt
 - davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
 - davon sonstige organische Düngemittel
- ✓ Bodenhilfsstoffe
- ✓ Kultursubstrate
- ✓ Pflanzenhilfsmittel
- ✓ Futtermittel
- ✓ Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial
- ✓ Landwirtschaftliche Nutztiere
- ✓ Stickstoffzufuhr durch Leguminosen
- ✓ Sonstige Stoffe

Nährstoffabgaben

- ✓ Pflanzliche Erzeugnisse
- ✓ Tierische Erzeugnisse
- ✓ Düngemittel insgesamt
 - davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
 - davon sonstige organische Düngemittel
- ✓ Bodenhilfsstoffe
- ✓ Kultursubstrate
- ✓ Pflanzenhilfsmittel
- ✓ Futtermittel
- ✓ Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial
- ✓ Landwirtschaftliche Nutztiere
- ✓ Sonstige Stoffe

